

Regierungsstatthalteramt Thun
15. Mai 2018 <i>W</i>
Nr. _____

Reiterstrasse 11  
3011 Bern  
Telefon 031 633 37 11  
www.aoev.bve.be.ch  
info.aoev@bve.be.ch

Regierungsstatthalteramt Thun  
Scheibenstrasse 3  
3600 Thun

Barbara Hofer  
Direktwahl +41 31 633 37 30  
barbara.hofer@bve.be.ch

9. Mai 2018

G/Nr.: bvor 10/2018

### Thun; Aarequerung mittels Kettenfähre im Bereich Scherzligen-Bächimatt; Stellungnahme im Rahmen einer Voranfrage

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 12. April 2018 die Unterlagen betreffend "Aarequerung mittels Kettenfähre" im Bereich Scherzligen-Bächimatt im Rahmen einer Voranfrage zukommen lassen. Gerne nehmen wir dazu Stellung:

- Wie bereits im Vorfeld mitgeteilt, sind wir nach wie vor der Meinung, dass es sich bei diesem Projekt um ein Vorhaben (Anlagen und Fahrzeuge) handelt, das einzig und allein der Personenbeförderung dient, welche in erster Linie durch die Vorschriften im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1) und der entsprechenden Verordnung (VPB, SR 745.11) geregelt wird (Art. 1 Abs. 1).
- Dieses Regal umfasst die regel- und gewerbsmässige Personenbeförderung [...] u.a. auf dem Wasser sowie [...] anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG), wobei
  - als regelmässig im Sinne des Gesetzes gilt, wenn mehr als zwei Fahrten innerhalb von 15 Tagen durchgeführt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a PBG) und
  - als gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes gilt, wenn gegen Entgelt befördert wird (unabhängig davon, wer das Entgelt bezahlt) oder kostenlos befördert wird, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen (Art. 2 Abs. 1 lit. b PBG).
- Da beim vorliegenden Vorhaben sowohl die Regel- wie auch die Gewerbsmässigkeit als gegeben angenommen werden muss, sind bei der weiteren Beurteilung des Vorhabens die Bestimmungen des Bundesgesetzes (PBG) und der zugehörigen Verordnung (VPB) zu berücksichtigen.
- Da der Bund das alleinige Recht hat, Reisende mit regel- und gewerbsmässigen Fahrten zu befördern (Art. 4 PBG), kann der Bund [...] nach Anhörung der Kantone [...] Konzessionen erteilen (Art. 6 Abs. 1 PBG), sofern die geplante Personenbeförderung nicht von geringer Bedeutung ist (Art. 7 PBG), nicht grenzüberschreitend ist (Art. 8 PBG) und keine Ausnahme vom Beförderungsregal darstellt (Art. 5 PBG bzw. Art. 8 VPB).

Das Bundesamt für Verkehr geht in seiner Beurteilung (vgl. Mail 7. März 2018) davon



aus, dass es sich beim geplanten Betrieb der Kettenfähre um Fahrten mit vorab geplanten Fahrgastgruppen handeln wird und das Angebot deshalb gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e VPB vom Beförderungsregal ausgenommen ist. Diese Einschätzung können wir aus unserer Sicht überhaupt nicht nachvollziehen, da gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e VPB gilt, dass vorab gebildete Fahrgastgruppen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu einem gemeinsamen Reiseziel befördert werden müssen. Vielmehr handelt es sich hier - falls es sich nicht um eine Einzelfahrt handelt - nur um zufällige gebildete Gruppen, da die Kettenfähre eher wie einen Lift vollautomatisch und auf Abruf funktioniert.

- Falls hingegen, wie bereits erwähnt, das geplante Angebot von geringer Bedeutung ist, kann ggf. eine sogenannte Personentransportbewilligung durch den zuständigen Kanton erteilt werden. Dazu wird in Art. 7 lit. a. VPB u.a. geregelt, dass für den Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und für linienverkehrsähnliche Fahrten eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, sofern dafür keine Konzession nach Art. 6 VPB erforderlich ist.
- In unserer ersten Beurteilung der Kettenfähre am 4. Februar 2013 zuhanden von Kissling+Zbinden AG sind wir, gestützt auf den damaligen Wortlaut von Art. 6 lit. b Ziff. 1 VPB davon ausgegangen, dass Linienverkehre mit spurgeführten Fahrzeugen ausser Kleinseilbahnen und Skilifte (auch Kettenfähren sind wie z. B. Eisenbahnen spurgeführt) einer Konzession bedürfen.
- Erst im Zuge der aktuellen und detaillierten Überprüfung unserer damaligen Haltung sind wir nun darauf gestossen, dass der Wortlaut von Art. 6 lit. b Ziff. 1 VPB seit unserer ersten Beurteilung geringfügig angepasst wurde und dass seit 1. Juli 2013 gilt, dass für den Linienverkehr [...] "für spurgeführte Fahrzeuge ausser Kleinseilbahnen, Skiliften und **Flussfähren**" eine Konzession erforderlich ist.

Aufgrund dieser Neueinschätzung muss deshalb neu davon ausgegangen werden, dass die "Aarequerung mittels Kettenfähre" gestützt auf Art. 7 lit. a. VPB eine kantonale Personentransportbewilligung braucht (vgl. dazu die weitergehenden Informationen dazu auf unserer Homepage unter

[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet\\_verkehr/oeffentlicher\\_verkehr/bewilligungspraxis/personentransporte.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/oeffentlicher_verkehr/bewilligungspraxis/personentransporte.html)).

Dabei ist es unerheblich, wie viele Personen auf der Kettenfähre Platz finden, da die Bestimmung zur Fahrzeugmindestgrösse (nicht mehr als neun Personen) gemäss Art. 8 lit. a. VPB nur für nicht spurgeführte Fahrzeuge gilt. Für spurgeführte Fahrzeuge ist keine solche Ausnahme vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zeitgleich die kantonale Personentransportbewilligung (siehe Link oben) eingeholt werden muss. Wir bitten Sie, eine entsprechende Auflage im Baubewilligungsverfahren aufzunehmen.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrs-  
koordination



Christian Aebi  
Amtsvorsteher

Kopie an:

- Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Sektion Bewilligungen II, Tamara Blumenthal, 3003 Bern
- Verein Panorama Rundweg, p.A. Peter Dütschler, Fliederweg 11, 3600 Thun
- intern: Me, Ho, Ab